

Rainer Enskat

Aufklärungsdiagnosen

Zur Analyse
von drei Beurteilungsproblemen

I

Die Bewohner der westlichen Welt identifizieren sich gerne mit den Erben der Aufklärung, um die sich das 18. Jahrhundert bemüht hat. Doch sind die Bewohner dieser Weltgegend deswegen auch schon aufgeklärt? Ist Aufklärung überhaupt etwas, was man erben bzw. tradieren kann? Wenn Philosophie-Professoren aus der westlichen Welt Gäste einer chinesischen Universität sind, dann empfiehlt es sich für uns, darauf zu achten, daß wir uns nicht durch irgendwelche Erbtitel dazu verführen lassen, mehr oder weniger subtile Formen eines Aufklärungs-Kolonialismus zu praktizieren. Ich werde mich in meinem Vortrag daher darauf konzentrieren, die Typen der Probleme zu charakterisieren, die allen Menschen gemeinsam zu sein scheinen, die sich um die Aufklärung bemühen. Die geschichtliche Erfahrung der vergangenen zweihundert Jahre hat zu deutlich gezeigt, daß die Aufklärung eine viel zu prekäre Angelegenheit ist, als daß sich irgendjemand ihrer Fortschritte jemals endgültig sicher sein könnte – von ihrer Vollendung ganz zu schweigen.

Das deutsche Beispiel ist in diesem Zusammenhang besonders aufschlussreich. Denn im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wird in Deutschland zum ersten Mal die Frage ausdrücklich gestellt, was Aufklärung ist. Der Urheber dieser quasi-definitiven Frage, der Theologe Johann Friedrich Zöllner, gibt sogar zu bedenken, daß diese Frage nicht weniger wichtig sei als die Frage, was Wahrheit ist¹. Die beiden wichtigsten Antworten auf die Aufklärungs-Frage werden 1784 fast gleichzeitig von Kant und von Moses Mendelssohn formuliert. Vor allem Kants Auseinandersetzung mit dieser Frage wird bis heute allgemein als Höhepunkt der Auseinandersetzung des 18. Jahrhunderts mit den Aufgaben der Aufklärung anerkannt. Allerdings wäre diese Anerkennung gewiß nicht so groß und so einhellig, wenn Kants Erörterungen nicht aufs engste mit seiner Arbeit an äußerst anspruchsvollen Theorien der praktischen Vernunft – also der moralischen, der rechtlichen und der politischen Vernunft – verflochten

¹ Johann Friedrich Zöllner, Ist es ratsam, das Ehebündnis nicht ferner durch die Religionen zu sancieren?, in: Was ist Aufklärung?: Beiträge aus der Berlinischen Monatsschrift (Hg. N. Hinske in Zusammenarbeit mit M. Albrecht), Darmstadt ⁴1990, S. 107-16, hier: 115*

wären. Denn es ist die Arbeit an diesen Theorien, von der Kants Analyse des Aufklärungsproblems vor allem getragen wird.

Trotz des Reflexionsgipfels, den die Bemühungen um die Aufklärung damit in Deutschland erreicht hatten, stürzt Deutschland 1933 in den Abgrund einer moralischen, einer rechtlichen und einer politischen Gegenaufklärung. Zwar veröffentlicht der Philosoph Ernst Cassirer noch ein Jahr vor diesem endgültigen Ausbruch der deutschen Katastrophe sein Buch *Die Philosophie der Aufklärung*². In dieser gelehrten philosophiehistorischen Bilanz ruft er noch einmal die moralphilosophischen, die rechtsphilosophischen und die Einsichten der Politischen Philosophie in Erinnerung, die die europäische Reflexionselite – und für Cassirer vor allem die deutsche Reflexionselite des 18. Jahrhunderts in der Gestalt Kants – erarbeitet hat. Allerdings hat schon Kant in seiner Aufklärungs-Schrift mit großer Vorsicht zu großer Geduld gemahnt, wenn er zu bedenken gibt, daß »[...] ein Publicum nur langsam zur Aufklärung gelangen [kann]«³. Doch die deutsche Katastrophe ist nicht nur ein Indikator für eine tragisch verzögerte Aufklärung. Sie ist darüber hinaus auch ein Symptom für eine tiefe geschichtliche Prekariätät der Aufklärung. Das Niveau, auf dem die Reflexionselite eines Landes über das Aufklärungsproblem nachdenkt, ist jedenfalls weder ein zuverlässiger *Indikator* für das Niveau der Aufklärung des Publikums in diesem Land noch ein *Garant* für ein günstiges Aufklärungs-niveau dieses Publikums.

In verwandten Zusammenhängen wird man auch das Schicksal der Vernunft erörtern müssen, das zum Generalthema dieser Konferenz gehört. Dieses Schicksal besteht im 20. Jahrhundert vor allem darin, daß die Vernunft zunehmend nur noch beschworen wird, während ihr Name in Wahrheit lediglich als Deckname für einen methodischen Typus von Rationalität verwendet wird. Es ist daher kein Zufall, daß dieser methodische Typus von Rationalität in mannigfaltigen Gestalten auftaucht: in der Gestalt der wissenschaftlichen Rationalität ebenso wie in der der technischen, der ökonomischen, der bürokratischen, der organisatorischen und mancher anderen Gestalt. Doch die von Kant analysierte Gestalt der praktischen Vernunft ist an ein Unbedingtes gebunden, über das sie die Menschen durch unbedingte moralische, rechtliche, und politische Verpflichtungen orientiert⁴. Mit Mitteln der wissenschaftlichen, der ökonomischen, der technischen, der bürokratischen und der organisatorischen Rationalität kann man jedoch, wie das deutsche Beispiel im 20. Jahrhundert hoffentlich ein für alle Mal

² Ernst Cassirer, *Die Philosophie der Aufklärung* (1932), Hamburg 1998.

³ Kant, Beantwortung der Frage: was ist Aufklärung?, in: *Kant's gesammelte Schriften*, Akademie-Ausgabe (Ak.), Bd. VIII, S. 36.

⁴ Vgl. hierzu unten S. 5ff.

gezeigt hat, auch Konzentrationslager planen und betreiben – und zwar gegen alle unbedingten moralischen, rechtlichen und politischen Verpflichtungen durch die praktische Vernunft.

Unter diesen Vorzeichen ist das Buch von Cassirer aus dem Jahr 1932 zu einem tragischen Symbol für die prekäre geschichtliche Struktur der Aufklärung geworden. Sowohl Historiker der Philosophie wie Theoretiker der Aufklärung sollten sich durch solche geschichtlichen Erfahrungen mahnen lassen, eine Dimension des Aufklärungsproblems nicht zu vernachlässigen, die vom Enthusiasmus für die Aufklärung nur allzu leicht verdrängt wird: Die Bedingungen der Aufklärung scheinen in einer außerordentlich prekären Weise mit den Bedingungen des Scheiterns der Aufklärung verwoben zu sein. Die Frage, was Aufklärung ist, kann daher in der Gegenwart erst dann befriedigend beantwortet sein, wenn auch die Struktur der außerordentlichen Prekarität der Aufklärung richtig verstanden ist. Ein modernes Verständnis der Aufklärung kann daher auch nur dann ein angemessenes Verständnis der Aufklärung sein, wenn es die Struktur dieser Prekarität richtig versteht. Auf dem Weg zu diesem modernen Verständnis muß man indessen einer paradoxen Orientierung folgen: Man muß, wie es ein prominenter Fachkollege im Vorwort zu einem prominent gewordenen Buch aus den sechziger Jahren formuliert hat, »verlassene Stufen der Reflexion besteigen«⁵. Die Stufen dieser Reflexion sind verlassen worden, kurz nachdem sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum ersten Mal bestiegen worden sind. Wenn man daher zu einem modernen Verständnis der Aufklärung beitragen möchte, dann ist es ratsam zu bedenken, in welchem Maß wir sowohl in der Gegenwart wie in der Zukunft auf die Gegenwart dieser Vergangenheit angewiesen sind.

II

Die Frage, was Aufklärung ist, hat die Form der ebenso berühmten wie berüchtigten Sokratischen Definitions-Fragen. Berüchtigt sind diese Fragen deswegen ganz zu Recht, weil insbesondere Platon in seinen um die Gestalt des Sokrates zentrierten Dialogen gezeigt hat, wie außerordentlich schwierig es ist, die Definitions-Fragen zu beantworten, um die es in der Philosophie geht. Doch diese außerordentlichen Schwierigkeiten geben nur ein indirektes Indiz dafür ab, daß diese Definitions-Fragen lediglich die Oberfläche eines ganz anderen Typs von Problemen bilden. Die Frage, was Aufklärung ist, bietet eine gute Gelegenheit, dem Typ dieser Probleme auf die Spur zu kommen.

⁵ Vgl. Jürgen Habermas, *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt/Main 1968, S. 9.

Kants Aufklärungs-Schrift kann auch in diesem Punkt weiterhelfen. Allerdings gelingt dies nur dann, wenn man nicht auf Kants berühmte Aufklärungs-Formeln fixiert bleibt. Diese Formeln – also »Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit«⁶ und »Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!«⁷ – gehören schon längst zum gedankenlosen Zitate-Schatz einer sich selbst für höher haltenden Bildung. Doch Kants Formeln akzentuieren lediglich in zitabler Einfachheit einige wenige von sehr viel mehr Komponenten einer komplexen Aufklärungskonzeption. Sie implizieren zum einen, daß Aufklärung ein Prozess ist; und sie implizieren zweitens, daß diesem Prozess gleichsam eine Null-Phase totaler Aufklärungsbedürftigkeit vorhergeht; denn sie kennzeichnen diese Null-Phase als die Phase der selbstverschuldeten Unmündigkeit und charakterisieren diese Phase indirekt durch die Diagnose, daß der Aufklärungsbedürftige noch nicht genügend gelernt habe, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen.

Doch damit sind die Probleme, die Kant im Horizont der Aufklärungs-Frage berührt, bei weitem nicht erschöpft. Die wichtigste Komponente, die in diesem Horizont bei Kant selbst auftaucht und die den wichtigsten Hinweis auf den Typ der Probleme liefert, die unter der Oberfläche der Definitions-Frage warten, wird von Kant in vergleichsweise unauffälliger Weise berührt – durch die indirekte Frage, »[...] was ihm zu wissen obliegt [...]«⁸, nämlich: was zu wissen, für einen aufklärungsbedürftigen Menschen Pflicht ist, und was nicht. Damit stellt Kant ausdrücklich klar, was implizit in allen Kontexten des metaphorischen Aufklärungsvokabulars enthalten ist – daß der Aufklärungsbegriff einen kognitiven Brennpunkt hat, in dem Wissen, Erkenntnisse und Einsichten versammelt sind. Kant geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er den Erwerb dieses aufklärenden Wissens, dieser aufklärenden Einsichten und Erkenntnisse als eine Pflicht des Menschen charakterisiert.

Mit der Formulierung dieser kognitiven Pflicht der Aufklärung gibt nun Kant den wichtigsten Wink, der über das Definitionsproblem der Aufklärung hinausweist – und zwar nicht zuletzt dadurch, daß Kant die Antwort auf die Frage nach den Inhalten dieses Wissens und dieser Erkenntnisse und Einsichten offen läßt. Denn welche Inhalte eines Wissens so wichtig sind, daß sie die Inhalte eines aufgeklärten Wissens und eines Wissens sind, das zu erwerben für jeden Menschen Pflicht ist, das ist nicht ein Definitionsproblem, sondern ein Beurteilungs- oder Diagnoseproblem.

⁶ Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Kant's gesammelte Schriften (Ak.), Berlin 1900ff., Bd. VII, Berlin/Leipzig 1923, S. 33-42, hier: S. 35.

⁷ Ebd.

⁸ A.a.O., S. 39; vgl. auch Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Ak. V, S. 404.

Meine erste These lautet daher: Bei dem Typ von Problemen, die gleichsam unter der Oberfläche des Definitionsproblems der Aufklärung warten, handelt es sich um Beurteilungs- oder Diagnoseprobleme.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich auf drei verschiedene Typen von Aufklärungs-Diagnosen aufmerksam machen, die man berücksichtigen muß, wenn man der Struktur der Prekarität auf die Spur kommen will, die den Bemühungen um Aufklärung innewohnt. Der erste Typ solcher Aufklärungs-Diagnosen und Aufklärungsprobleme wird von Kant angeschnitten, indem er zu verstehen gibt, daß zu den Bedingungen der Aufklärung die Aufgabe gehört zu klären, welche Wissens- und Erkenntnisinhalte für den Menschen so wichtig sind, daß es für ihn Pflicht ist, sie zu ermitteln, zu diagnostizieren und sich zu eigen zu machen. An der Klärung und Beurteilung dieser Bedingungen der Aufklärung ist die Philosophie selbst beteiligt. Bei dem ersten Typ von Aufklärungsdiagnosen handelt es sich daher um Beurteilungen dessen, was zu wissen für jeden Menschen Pflicht ist. Kants unscheinbare Bemerkung in seiner Aufklärungs-Schrift über das Wissen, das zu erwerben für jeden Aufklärungsbedürftigen Pflicht ist, markiert daher den Aspekt, unter dem man plausibel machen können muß, in welchem nicht-trivialen Sinne seine Philosophie eine Aufklärungsphilosophie ist.

III

In seiner Aufklärungs-Schrift hat sich Kant nicht direkt an diesen Aufklärungsdiagnosen versucht. Doch seine Moralphilosophie in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und in der *Kritik der praktischen Vernunft*, seine Rechtsphilosophie in der *Metaphysik der Sitten*, seine Politische Philosophie in der Schrift *Zum ewigen Frieden* und seine Fortschritts-Theorie im *Streit der Fakultäten* zeigen in ihrem Zusammenhang, wie kompliziert die Wege sind, auf denen man zu Aufklärungsdiagnosen dieses Typus⁹ gelangen kann. In einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Länge könnte man von diesen Wegen und Diagnosen auch im günstigsten Fall nur irreführende Schattenbilder entwerfen.

Unter diesen Umständen fügt es sich günstig, daß drei Monate vor der Publikation von Kants Aufklärungs-Schrift Moses Mendelssohn seine Antwort auf die Frage *Was heißt aufklären?* in derselben Zeitschrift wie Kant veröffentlicht hat⁹. Kant hat bekanntlich seiner Aufklärungsschrift am Ende eine Fußnote beigelegt, in der er die zu späte Kenntnisnahme von

⁹ Moses Mendelssohn, Über die Frage: was heißt aufklären?, in: ders. Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Bd. 6, 1, Stuttgart/Bad Canstatt, 1981, S. 113-19.

Mendelssohns Antwort anzeigt; er bedauert daß er sie nicht mehr berücksichtigen konnte, und verleiht seiner Schrift die zusätzliche Funktion einer Probe, »inwiefern der Zufall Einstimmigkeit der Gedanken zuwege bringen könne«¹⁰.

Die Einstimmigkeit der Gedanken, die Kant und Mendelssohn dem kognitiven Brennpunkt des Aufklärungsproblems gewidmet haben, könnte gar nicht harmonischer sein. Mendelssohns Schlüsselgedanken in diesem Punkt muten wie eine unmittelbare Weiterführung und Konkretisierung von Kants Überlegung zu dem Wissen an, das zu erwerben für jeden Aufklärungsbedürftigen Pflicht ist. Die Weiterführung besteht darin, daß Mendelssohn ein Kriterium für das Maß der Aufklärung einer ganzen Nation, eines ganzen Volks, einer ganzen Gesellschaft formuliert. Die direkte Übereinstimmung besteht darin, daß sich auch Mendelssohn auf den kognitiven Brennpunkt des Aufklärungsproblems konzentriert, und die Konkretisierung besteht darin, daß Mendelssohn in einer ersten Annäherung konkret sagt, welche Inhalte die kognitiven Errungenschaften haben, die anzustreben, für jeden Menschen Pflicht ist.

Mendelssohn entwirft sein Maßkriterium der Aufklärung durch eine relativ komplizierte, aber wohlausbalancierte Proportionalitäts-Formel. Sie lautet: »Diesem nach würde die Aufklärung einer Nation sich verhalten, 1) wie die Masse der Erkenntniß, 2) deren Wichtigkeit, d.i. Verhältnis zur Bestimmung a) des Menschen und b) des Bürgers, 3) deren Verbreitung durch die Stände 4) nach Maaßgabe ihres Berufs«¹¹. Offenkundig setzt Mendelssohn zwar stillschweigend voraus, daß jeder Aufgeklärte weiß, sowohl worin die Bestimmung des Menschen besteht wie auch worin die Bestimmung des Bürgers in einem politischen Gemeinwesen besteht – also worin die humane und die politische Aufklärung besteht. Doch ebenso offenkundig faßt Mendelssohn eine viel umfassendere kognitive Dimension mit seiner Proportionalitäts-Formel ins Auge als Kant, wenn er, wie er formuliert, »die Masse der Erkenntnis« die in einer Nation oder in einer Gesellschaft verbreitet ist, mit der kognitiven Dimension der Aufklärung identifiziert – also sowohl alle wissenschaftlichen wie alle nicht-wissenschaftlichen Erkenntnisse. Innerhalb dieser umfassenden Dimension bildet das Wissen um die Bestimmung des Menschen und des Bürgers zwar lediglich einen Ausschnitt. Doch gerade diesem Ausschnitt fällt die Schlüsselrolle für die Aufklärung zu, nämlich die Rolle eines Relevanzkriteriums für alle anderen kognitiven Leistungen, also für den immensen Rest dessen, was Mendelssohn als »die Masse der Erkenntnis« kennzeichnet, also sowohl für die entsprechenden wissenschaftlichen wie für die entsprechenden nicht-wissenschaftlichen Erkenntnisse.

¹⁰ Was ist Aufklärung?, a.a.O. S. 42*.

¹¹ Was heißt aufklären?, a.a.O., S. 117.

Es liegt auf der Hand, daß diesem Relevanzkriterium im wissenschaftlich-technischen Zeitalter eine besonders bedeutsame Rolle zufällt. Diese Bedeutsamkeit wird sogar noch einmal gesteigert, wenn man in Rechnung stellt, daß seit der Mitte des 18. Jahrhunderts – seit dem Publikationsbeginn der *Encyclopédie* von Diderot und d’Alembert – immer wieder einmal Versuche unternommen worden sind, die Wissenschaft selbst oder eine einzelne Wissenschaftsgruppen wie z.B. die Sozialwissenschaften zu einer Superinstanz der Aufklärung zu habitieren¹². Doch Mendelssohns Relevanz-Kriterium lenkt die Aufmerksamkeit auf den Gedanken, daß gerade wissenschaftlichen und wissenschaftsbasierten technischen Erkenntnissen auch im günstigsten Fall bloß eine indirekte Funktion in den Bemühungen um Aufklärung zufällt. Solche Erkenntnisse sind in diesem Licht nur insofern aufklärungsrelevant, als sie den Menschen helfen können, sowohl ihrer Bestimmung als Menschen wie ihrer Bestimmung als Bürger politischer Gemeinwesen gerecht zu werden. In Mendelssohns Entwurf gehört es denn auch zu den ›außerwesentlichen‹ Bestimmungen des Menschen, Wissenschaft zu treiben¹³

Doch damit sind der interne Differenzierungsgrad und das Anwendungspotential von Mendelssohns Kriterium noch nicht erschöpft. Denn das Maß der Aufklärung einer Nation ist hier an ein komplexes sozial-ökonomisches Teilkriterium gebunden – an den Grad der Diffusion der Aufklärung durch alle Teile der Gesellschaft und ›nach Maßgabe ihres Berufs‹, wie Mendelssohn formuliert. Eine Nation, eine Gesellschaft ist also in dem Maß aufgeklärt, in dem ihre berufstätigen Mitglieder ihre Bestimmung als Menschen und als Bürger erkannt haben und von allen anderen Erkenntnissen, über die sie verfügen, nur im Licht dieser genuin humanen und genuin politischen Erkenntnisse auch im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben Gebrauch machen.

IV

Mendelssohns Maßkriterium der Aufklärung ist offenkundig so wohldurchdacht, daß es sich selbst ein Stück weit auch ohne seine Verflechtung mit Mendelssohns Kontexten tragen kann. Diese Tragweite läßt sich in zwei Richtungen fruchtbar machen. Beide Richtungen ergeben sich aus denjenigen Komponenten von Mendelssohns Kriterium, durch die Mendelssohn

¹² Vgl. Jürgen Habermas. Zur Logik der Sozialwissenschaften, in: Philosophische Rundschau, Sonderheft (Beiheft 5), 1967, bes. S. 193-95; zu den problematischen Elementen in Habermas Konzeption einer sozialwissenschaftlich fundierten und angeleiteten Aufklärung vgl. vom Verf., Bedingungen der Aufklärung. Philosophische Untersuchungen zu einer Aufgabe der Urteilskraft, Velbrück Wissenschaft, Weilerswist 2008, S. 131-33, 181-207.

¹³ Vgl. Was heißt aufklären?, a.a.O., S. 114-19.

Kants abstrakte Thematisierung eines aufgeklärten Wissens zwar konkretisiert, indem er die Erkenntnis der Bestimmungen des Menschen und des Bürgers in den Mittelpunkt rückt, aber offen läßt, wie man beurteilen und erkennen kann, welches denn nun konkret und genau die Inhalte dieser beiden Bestimmungen sind. Doch zumindest in der einen von Mendelssohn offen gelassenen Richtung kann wiederum Kant zu Hilfe kommen – und zwar mit seinen Theorien der Moralität und des Rechts. Denn diese Theorien sind in einem präzisierbaren Sinne Theorien *der Beurteilung und der Erkenntnis* der Bestimmung des Menschen und der Bestimmung des Bürgers. Das wird verständlicherweise oft übersehen, weil man sich vor allem darauf konzentriert, die sog. Deduktionen und die Anwendungspotentiale der Prinzipien der Moral und des Rechts zu analysieren, die in den Mittelpunkten dieser Theorien stehen. Doch Kant ist sich über die Beurteilungs- und die Erkenntnisfunktion dieser Prinzipien durchaus im klaren gewesen.

Das gilt zunächst für den kategorischen Imperativ der Moralität, also für den Imperativ, den Kant in seiner ausgereiften Gestalt im § 7 der *Kritik der praktischen Vernunft* formuliert hat: »Handle so, daß die Maxime dieses Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann!«¹⁴. In der Mitschrift seiner Ethik-Vorlesung vom Wintersemester 1784/85, der sog. Moral Mrongovius – also sogar noch vor der Publikation der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* –, schreibt Kant diesem Imperativ die kognitive Funktion eines »principium der diiudication«, des »ober-ste[n] principium aller moralischen Beurteilung«¹⁵ zu, also die Funktion eines Kriteriums. Zehn Jahre später, in der Rechtstheorie der *Metaphysik der Sitten*, ist Kant in der Formulierung der kognitiven Voraussetzungen der Praxis dann schon längst so prägnant, daß er das »oberste Prinzip« zur Beurteilung des Rechts aus dem Abschnitt C der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre*¹⁶ von vornherein als »das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht [...] erkennen könne«,¹⁷ einführt.

Die Prinzipien der Moral und des Rechts liefern also deswegen genuine Beiträge zur Aufklärung, weil sie Beiträge zu den kognitiven Voraussetzungen der Praxis liefern, nämlich kriterielle Beiträge zur Beurteilung und zur Erkenntnis dessen, was in moralischer und in rechtlicher Hinsicht richtig ist und was nicht. Man braucht daher den Namen der Vernunft in Kants theoretischem Kontext nur sehr selten einmal in den Mund zu nehmen, um trotzdem in differenzierter, randscharfer und tiefenscharfer Weise alles thematisieren und analysieren zu kön-

¹⁴ Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, Ak. V, S. 30.

¹⁵ Kant, *Moral Mrongovius*, Ak. XXVII, 2.2, S. 1428f.

¹⁶ *Metaphysik der Sitten*, Ak. VI., S. 230.

¹⁷ A.a.O., S. 229.

nen, was in die Obhut der praktischen Vernunft gehört. Denn mit seinen Beiträgen zur Aufklärung wirft Kant gleichzeitig in mehreren Richtungen neues Licht auf das Aufklärungsproblem. In der einen Richtung trägt Kant damit in einzigartiger Weise zu einer eindeutigen Klärung der *kognitiven* Gebrauchsfunktion bei, die die Vernunft *als Vernunft* in der Gestalt der praktischen Vernunft für ihren Inhaber in der *Praxis* eröffnet: Der kriterielle Gebrauch, den er dem Inhalt sowohl des Prinzips der Moralität wie dem Prinzip des Rechts zuschreibt, *ist gar nichts anderes* als der kognitive Gebrauch, den ein Inhaber der praktischen Vernunft in der Praxis von ihr machen kann. Davon wohlunterschieden – wenngleich nicht zu trennen – ist die *praktische* Gebrauchsfunktion, die die Vernunft *als praktisches Vermögen* ihrem Inhaber in einem und demselben Atemzug mit ihrer kognitiven Gebrauchsfunktion für die Praxis mitbringt: Der *normierende* Gebrauch, den diese Prinzipien dem Inhaber der praktischen Vernunft im Blick auf dessen *Maximen und Handlungsweisen* sowohl in moralischer wie in rechtlicher Hinsicht abverlangen, *ist gar nichts anderes* als dieser praktische Gebrauch¹⁸.

Doch erst im Licht eines so präzisierten Begriffs einer kognitiv-kriteriell und praktisch-normativ fungierenden Vernunft kann man auch in überprüfbarer Weise zum Thema eines *Schicksals der Vernunft* Stellung nehmen. In den bislang dokumentierten philosophischen Auseinandersetzungen um den Status und die Funktionen der Vernunft gehört der Begriff der Vernunft jedenfalls zu den in starker Form ›theorieabhängigen‹ Begriffen. Will man daher im Rahmen der fortdauernden philosophischen Auseinandersetzungen um diesen Status und diese Funktionen nicht einen Rückfall in Beschwörungsrhetorik oder in terminologische Deckmanteltechniken begünstigen, dann muß man diese Theorieabhängigkeit respektieren. Die Bemühungen um ein *modernes Verständnis der Aufklärung* bieten hierfür vielleicht sogar eine besonders günstige Gelegenheit. Denn gerade unter den Vorzeichen von Kants Konzeption der Vernunft sind diese Bemühungen gut beraten, wenn sie eine *Aufklärung über die Vernunft* ins Auge fassen, die Kants Aufklärung über die kognitiv-kriteriellen und die praktisch-normativen Funktionen der praktischen Vernunft mindestens ebenbürtig sind¹⁹. Die Schicksale, die der Vernunft außerhalb der Grenzen der methodischen Möglichkeiten der Philosophie widerfahren, kann die Philosophie ohnehin nur mit kritischer Wachsamkeit wahrzunehmen suchen, mit den besten ihr jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln auf deren Entstehungsbe-

¹⁸ Zur thematischen Mikroanalyse der methodischen Form der Ausübung dieser kriteriell-kognitiven und der normativ-praktischen Vernunftfunktion vgl. vom Verf., *Autonomie und Humanität. Wie kategorische Imperative die Urteilskraft orientieren*, in: *Systematische Ethik mit Kant* (Hg. H.-U. Baumgarten/C Held) Freiburg/München 2001, S. 82-123, bes. S. 94ff.; zu dem wichtigsten Grenzfall zwischen Moralität und Recht, der in Kants Praktischer Philosophie auftaucht, vgl. vom Verf. *Moralische Notwehr. Angewandte Ethik oder tätige Urteilskraft?*, in: *Methodus. International Journal for Modern Philosophy*, No. 1-2006, S. 7-37, bes. 28ff.

¹⁹ Zur kritischen Auseinandersetzung mit einer aktuellen Konzeption praktischer Vernunft vgl. vom Verf., *Ist die Moral strukturell rational? Die Kantische Antwort*, in: *Praktische Rationalität* (Hg. A. Vigo) (Dokumentenband der Tagung *Razionalidad Practica* an der Universität Navarra, Mai 2008), Würzburg 2009, ca. 25 S.

dingungen zurückzuführen suchen und in ihrem angestammten Medium von Abstraktion und Reflexion zu analysieren suchen – und zwar ganz gleichgültig, ob es sich um günstige oder um ungünstige Schicksale handelt.

In der anderen Richtung liefert Kant mit der Ausarbeitung eines Moralitäts- und eines Recht-Kriteriums aber auch einen Beitrag zur weiteren Konkretisierung jenes Typs von Aufklärungsdiagnosen, in denen es um die Beurteilung dessen geht, was zu wissen für jeden Menschen Pflicht ist. Allerdings bringt diese Konkretisierung auch eine Komplizierung mit sich – eine Komplizierung, die angesichts der methodischen Komplexität von Kants Philosophie nicht zu verwundern braucht, aber auch angesichts der vergleichweisen Einfachheit von Mendelssohns Denken nicht zu verwundern braucht. Im speziellen Fall des Aufklärungsproblems hängen diese Komplizierungen vor allem damit zusammen, daß Kant auf zwei methodische Stufen aufmerksam macht, auf denen Aufklärungsdiagnosen zum Zuge kommen. Zwar lautet die direkte Antwort auf die Frage, was für jeden Menschen zu wissen Pflicht ist, selbstverständlich, daß er wissen muß, was moralisch und was rechtlich richtig ist und was nicht. Gleichzeitig stellt Kant durch seine Arbeit an Kriterien der Moralität und der Rechtlichkeit aber auch klar, daß die Philosophie selbst mit ihren Mitteln an einem ganz bestimmten Typus von Aufklärungsdiagnosen arbeitet – nämlich an Diagnosen, die besagen, daß Kriterien wie z. B. die Prinzipien der Moralität und des Rechts darüber aufklären, *wie man beurteilen, erkennen und wissen kann, ob* eine konkrete Person in einer konkreten Situation moralisch und rechtlich richtig handelt oder nicht.

Damit schärft Kant in der dritten Richtung aber gleichzeitig auch den Blick für den Umstand, daß die Philosophie auf eine Grenze Rücksicht nehmen muß, die sie mit ihren genuinen Mitteln der Reflexion, der Abstraktion und der formalen Analyse grundsätzlich nicht überschreiten kann – die Grenze zur konkreten moralischen und rechtlichen Urteilsbildung individueller Personen und Bürger in den konkreten Situationen des praktischen Alltagslebens. Doch es sind diese konkreten Situationen des alltäglichen Alltagslebens, die das zentrale Medium der Aufklärung bilden, also auch das Medium der zentralen Aufklärungsdiagnosen – der Diagnosen, durch die jede individuelle Person und vor allem jeder individuelle Bürger sich selbst in jeder neuen Situation immer wieder von neuem darüber aufzuklären sucht, welche von ihren bzw. seinen jeweiligen Handlungsoptionen moralisch und rechtlich richtig sind und welche nicht. Es sind diese *situativen* Aufklärungsdiagnosen, von denen Kant selbst in der Vorrede der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* zu verstehen gibt, daß sie auch dann nicht gewonnen werden könnten, wenn jemand über auch noch so gut begründete kriterielle oder kriteriologische Aufklärungsdiagnosen verfügt, also darüber aufgeklärt ist, wie man be-

urteilen, erkennen und wissen kann, was in moralischer und in rechtlicher Hinsicht richtig ist und was nicht. Denn für die situativen Aufklärungsdiagnosen ist man auf eine, wie Kant hier formuliert, »durch Erfahrung geschärfte Urteilskraft«²⁰ angewiesen.

Damit hat Kant indirekt den springenden Punkt des Aufklärungsproblems berührt: Nur dann, wenn eine über das Moralische und das Rechtliche aufgeklärte Urteilskraft außerdem eine durch Erfahrung geschärfte Urteilskraft ist, kann sie ihren Inhaber auch immer wieder von neuem in jeder neuen Situation seines praktischen Alltagslebens darüber aufklären, welche seiner Handlungsoptionen in dieser Situation moralisch und rechtlich richtig sind und welche nicht.

V

Damit zeichnet sich aber auch ab, wie man die von Mendelssohns Aufklärungs-Kriterium unbeantwortet gebliebenen Fragen mit Hilfe von Kants Theorien beantworten kann. Zwar stimmt Kant mit Mendelssohn selbstverständlich darin überein, daß jeder Mensch nach Möglichkeit bemüht sein sollte, seiner Bestimmung als Mensch und als Bürger gerecht zu werden. Über Mendelssohns Kriterium geht Kant indessen dadurch hinaus, daß er methodologisch komplexe Theorien ausarbeitet, die darüber aufklären sollen, wie man beurteilen, erkennen und wissen kann, wie man seinen Bestimmungen als Mensch und als Bürger gerecht werden kann. Kant geht also dadurch über Mendelssohn hinaus, daß er die kognitiven Voraussetzungen der moralischen und der rechtlichen Praxis auf einem methodischen Komplexitätsniveau untersucht, das dem methodischen Niveau Mendelssohns geradezu inkommensurabel überlegen ist. Es ist diese Untersuchungsrichtung von Kants Praktischer Philosophie, durch die er seine unscheinbare Bemerkung aus der Aufklärungs-Schrift einlöst, nach der der Aufklärungsbedürftige die Pflicht hat, sich um den Erwerb eines bestimmten Wissens zu bemühen, mit dessen Hilfe er seine Aufklärungsbedürftigkeit überwinden kann.

Doch es ist eine indirekte, aber außerordentlich wichtige Pointe von Kants hochelaborierten Theorien, daß man mit ihrer Hilfe trotzdem auch noch gleichsam einen Fluchtpunkt ins Auge fassen kann, der jenseits der Grenzen liegt, innerhalb von denen die Philosophie mit ihren Methoden zu arbeiten verurteilt ist. Diesen Fluchtpunkt bildet die Urteilskraft der Alltagsmenschen, also gerade derjenigen Menschen, die nicht zu den exklusiven Miniaturzirkeln der philosophischen Reflexionselite gehören. Sie sind es, von denen Kant wiederum in der Vorre-

²⁰ Grundlegung, a.a.O., S. 389; vgl. auch a.a.O., S. 404f.

de der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* sagt, daß sie sich im alltäglichen Leben mit Hilfe einer moralisch und rechtlich aufgeklärten und durch Erfahrung geschärften Urteilskraft zurechtfinden müssen, um in moralischer und in rechtlicher Hinsicht richtig handeln zu können und sich, wie Kant sagt, der »allerlei Verderbnis [der Sitten]«²¹ zu entziehen.

Damit hat Kant den Problembereich angeschnitten, in dem es auf einen dritten Typus von Aufklärungsdiagnosen ankommt. Diesen Problembereich hat Kant in seiner letzten von ihm veröffentlichten Abhandlung direkt beim Namen genannt – es ist der Problembereich der *Volksaufklärung*²². Es handelt sich um die Abhandlung *Der Streit der Fakultäten* von 1796. Diese Abhandlung erörtert in ihrem zweiten von drei Abschnitten den Streit der philosophischen mit der juristischen Fakultät. In diesem Abschnitt der Abhandlung entwickelt Kant bekanntlich ein Kriterium des praktischen Fortschritts der Menschengattung in der Geschichte. Dieses Kriterium besagt bekanntlich, daß die Gattung in dem Maß Fortschritte macht, in dem *die Produkte der Legalität* der Menschen vermehrt werden.²³

Der moderne Leser sollte bei Kants Rede von den Produkten der Legalität vorsichtig sein. Der juristische und der rechtsphilosophische Sprachgebrauch des 20. Jahrhunderts kann hier ein gründliches Missverständnis nahelegen. Denn Kant spricht hier so, als würde er die Auffassung des rechtspositivistischen Legalismus vertreten. Das würde bedeuten, daß die Gattung in dem Maß Fortschritte macht, in dem die Menschen in Konformität mit den in ihren jeweiligen Gemeinwesen geltenden positiven Gesetzen handeln. Doch wenn Kant von den Produkten der Legalität spricht, dann meint er die leibhaftigen, öffentlich sichtbaren Handlungsweisen der Menschen, sofern sie dem Kriterium des Rechts entsprechen, das Kant in seiner Rechtsphilosophie auszuarbeiten sucht. Wenn man Kants Fortschrittskriterium in diesem Sinne paraphrasiert, dann besagt es, daß die Gattung in dem Maß Fortschritte macht, in dem die Produkte der Rechtlichkeit vermehrt werden, die in den leibhaftigen, öffentlich sichtbaren Handlungsweisen der Menschen manifest werden.

Es liegt auf der Hand, daß mit diesem Fortschrittskriterium auch ein neuer Typus von Aufklärungsdiagnosen ins Spiel kommt. Denn die Produkte der Rechtlichkeit können selbstverständlich nur dann vermehrt werden, wenn auch die rechtliche Aufklärung der Menschen Fortschritte macht, also wenn die rechtliche Aufklärung ihrer Urteilskraft Fortschritte macht, indem ihre situativen Aufklärungsdiagnosen über das, was in einer konkreten Situation des praktischen Alltagslebens in rechtlicher Hinsicht richtig ist und was nicht, vermehrt werden – also indem die rechtliche Volksaufklärung Fortschritte macht. Deswegen ist Kants explizites

²¹ *Grundlegung*, a.a.O., S. 390.

²² Kant, *Der Streit der Fakultäten*, Ak. VII, S. 89ff.

²³ *Ebd.*, S. 91ff.

Kriterium des praktischen Fortschritts in der Geschichte implizit auch ein Kriterium des Fortschritts der Aufklärung.

Und auch dieses Kriterium ist wiederum ein spezielles Ergebnis von Kants Bemühungen, die kognitiven Voraussetzungen der Praxis zu klären. Denn im selben Atemzug, mit dem Kant die Rechtllichkeit der leibhaftigen, öffentlich manifesten Handlungsweisen der Menschen mit dem Medium des praktischen Fortschritts identifiziert, kommt er ausdrücklich zu dem Ergebnis, daß die Moralität der Gesinnungen für diesen Fortschritt – und damit auch für den Fortschritt der Aufklärung der Urteilskraft – unerheblich ist. Doch diese Unerheblichkeit hängt ausschließlich davon ab, daß kein Mensch die moralischen Qualitäten der Inhalte, der Formate und der Strukturen von Gesinnungen zuverlässig durchschauen kann – und zwar nicht nur die der jeweils anderen Menschen, sondern auch nicht die seiner eigenen Gesinnungen. Es ist daher die unvergleichlich gute kognitive Zugänglichkeit der leibhaftigen Handlungsweisen der Menschen, was sie auch dafür prädestiniert, das ausgezeichnete Material für die Beurteilung und die Erkenntnis des praktischen Fortschritts der Gattung zu sein.

Es liegt auf der Hand, daß Kants rechtliches Fortschrittskriterium auch eine erhebliche politische Tragweite mit sich bringt. Das springt vor allem dann sogleich in die Augen, wenn man das darin implizierte Kriterium des Fortschritts der Aufklärung ausbuchstabiert hat. Denn in dem Maß, in dem die Urteilskraft der Bürger eines politischen Gemeinwesens rechtlich aufgeklärt wird, reift auch ihre Fähigkeit zu beurteilen, welche rechtlichen Qualitäten die positiven Gesetze besitzen, von denen sie in ihrem Gemeinwesen zu bestimmten Handlungsweisen verpflichtet werden. Diagnosen des rechtlichen Fortschritts bilden daher den dritten Typus von Aufklärungsdiagnosen.

VI

Es war am Anfang die Rede davon, daß ein modernes Verständnis von Aufklärung auch zur Beantwortung der Frage nach den Bedingungen der Prekarität der Aufklärung beitragen muß – also zur Klärung der Bedingungen, von denen das Risiko von Rückschritten, von Pervertierungen und sogar des Scheiterns der Bemühungen um Aufklärung abhängt. Doch auch zu diesem Thema hat Kant einen außerordentlich bedenkenswerten Beitrag geliefert.

Es ist kein Zufall, daß sich der erste Anknüpfungspunkt für Kants Beitrag zu diesem Thema wiederum in seiner Aufklärungsschrift findet und daß es sich bei diesem Anknüpfungspunkt um eine eher beiläufige Nebenbemerkung handelt, obwohl Kant unter dem Leitaspekt dieser

Bemerkung in den darauffolgenden Jahren eine anspruchsvolle und lehrreiche Theorie ausgearbeitet hat.

Kant spricht an der fraglichen Stelle von dem »Keim, für den die Natur am zärtlichsten sorgt, [nämlich] für den Hang und Beruf zum freien *Denken*«²⁴. Diese Bemerkung kann auf den ersten Blick den Eindruck erwecken, als sei sie ein Ergebnis eines Versuchs, eine persönliche Selbsterfahrung Kants zu einer anthropologischen Diagnose zu stilisieren. Doch bei längerem Hinsehen zeigt sich, daß sie eine von wenigen publizierten Reflexionen dokumentiert, die gewissermaßen in das meditative Vorspiel zu Kants Theorie der ästhetischen Urteilskraft gehören²⁵. In dieser Theorie zeigt Kant, auf welche Weise nach seiner Auffassung denn nun genau und konkret die Zärtlichkeit manifest wird, mit der die Natur für den Hang und Beruf des Menschen zum freien Denken – und damit auch zum freien Urteilen – sorgt. Diese Zärtlichkeit zeigt sich in der ebenso flüchtigen wie eben auch ›zarten‹ *emotionalen* Erfahrung der Schönheit, die Menschen in der Begegnung mit entsprechend disponierten Naturgewächsen – z. B. mit einer Blume – erleben können. Durch solche – aber auch nur durch solche – ästhetischen Begegnungen und emotionalen Erfahrungen mit Gewächsen der Natur werden die Erkenntniskräfte des Menschen in die *gefühlte* harmonische Stimmung eines freien Spiels ihrer Erkenntniskräfte versetzt, die unübertrefflich günstig für die Erkenntnis überhaupt ist²⁶.

Es ist kein Zufall, daß Kant die Ausarbeitung dieser Theorie als Gelegenheit benutzt hat, den Begriff des Erkenntnisurteils zu prägen und unter diesen Begriff sowohl die theoretischen wie die praktischen Urteile zu subsumieren²⁷, also auch die Produkte der moralischen, der rechtlichen und der politischen Urteilskraft. Doch wenn diese Theorie tragfähig ist, dann besitzt sie auch eine außerordentlich irritierende Tragweite für die Frage nach den Bedingungen der Prekarität der Aufklärung. Denn bei der subjektiven Disposition, in der ein Mensch optimal für die Erkenntnis überhaupt eingestellt ist, handelt es sich um jene ebenso flüchtige wie zarte Stimmung, die sich in einem Menschen nur in den seltenen und flüchtigen ästhetischen Begegnungen und Erfahrungen mit entsprechend disponierten Gewächsen der Natur einstellt. Doch gerade wenn diese Theorie richtig ist, dann grenzt es eher an ein Wunder, wenn es im Laufe der Geschichte immer mehr Menschen immer häufiger in hinreichend wichtigen Situationen gelingen sollte, aufgeklärte Urteile über das zu treffen, was in solchen Situationen in praktischer, also vor allem in rechtlicher und in politischer Hinsicht richtig ist und was nicht.

²⁴ Was heißt Aufklärung?, a.a.O., S. 41.

²⁵ Vgl. Kritik der Urteilskraft, Ak. V, S. 203-44, 266-356; zu einer anderen Reflexion aus dem meditativen Vorspiel zu dieser Theorie vgl. Kritik der praktischen Vernunft, a.a.O. S. 160f.

²⁶ Vgl. Wolfgang Wieland, Urteil und Gefühl. Kants Theorie der Urteilskraft, Göttingen 2001, bes. §§ 10-20, sowie vom Verf., Bedingungen der Aufklärung, a.a.O., S. 601-24.

²⁷ Vgl. Kritik der Urteilskraft, a.a.O., S. 209f.

Das Gemüt jedes Menschen ist nun einmal allermeistens *nicht* in der harmonischen Stimmung des freien Spiels der Erkenntniskräfte, weil es von einer unüberschaubaren und unentwirrbaren Vielzahl der verschiedenartigsten Dispositionen, Neigungen, Motive, Wünsche und Interessen durchkreuzt ist. Diese Dispositionen, Neigungen, Motive, Wünsche und Interessen werden überdies, wie die interkulturelle Erfahrung zeigt, wiederum interkulturell durch die teilweise tiefreichenden Unterschiede zwischen Kulturkreisen und Traditionen durchkreuzt. Wie sich unter solchen Umständen überhaupt jemals jene harmonische Stimmung im freien Spiel der Erkenntniskräfte einstellen kann, die am günstigsten für die Erkenntnis überhaupt wäre – und dies auch noch in einem alle Völker verbindenden Maß –, grenzt an ein Rätsel. Das letzte Wort aus Kants kritischem Geschäft mahnt insofern einerseits zu großer Skepsis im Blick auf die Chancen der Aufklärung und andererseits zu einer Sorge um die Aufklärung, weil sich diese Sorge vielleicht sogar die Zärtlichkeit zum Vorbild nehmen sollte, mit der nach Kant die Natur – und zwar im Medium der emotionalen Erfahrung des Schönen – für den Hang und den Beruf zum freien Denken sorgt. Gleichwohl gehört auch dieses letzte, implizit mahnende Wort Kants immer noch zu seinem über nahezu drei Jahrzehnte lang verfolgten Plan, die Aufklärung *der* Urteilskraft mit Hilfe der reflexiven Mittel der Philosophie dadurch zu fördern, dass er sie durch eine Aufklärung *über* die Urteilskraft ergänzt.²⁸

© Rainer Enskat

Dieser Text wird erscheinen in:

The Fate of Reason

Contemporary Understanding of Enlightenment

Herausgegeben von Hans Feger und Wang Ge

(Dokumentenband der gleichnamigen Tagung an der Universität Peking, Oktober 2008),
Würzburg 2010

2008 ist bei Velbrück Wissenschaft erschienen:

Rainer Enskat

Bedingungen der Aufklärung

Philosophische Untersuchungen zu einer Aufgabe der Urteilskraft

688 Seiten · Gebunden · ISBN 978-3-938808-06-1

²⁸ Daniel Dumouchel, La découverte de la faculté de juger réfléchissante, Kant-Studien 85 (1994), S. 419-42, der in verdienstvoller Weise die Vorgeschichte der Dritten Kritik aufgehell hat, irrt daher, wenn er der Auffassung ist, »Kant quitte le terrain de l'«Aufklärung» (S. 442), indem er das ästhetisch reflektierende Prinzip der Urteilskraft herausarbeitet. Vielmehr schließt Kant mit der Dritten Kritik seine Bemühungen um eine Aufklärung *über* die Urteilskraft ab, vgl. vom Verf. Bedingungen der Aufklärung, S. 523-624.: Die über sich aufgeklärte Urteilskraft ist darüber aufgeklärt, dass sich alle ihre Produkte einem unhintergehbaren, omnipräsenten emotionalen Vorspiel verdanken, dessen Steuerungsfunktionen in jedem konkreten Einzelfall eines Urteils allerdings stets mehr oder weniger gestört sind, weil die Reinheit der steuernden Emotion stets mehr oder weniger getrübt ist.